

Kommanditgesellschaft (KG)

Erklärung

- Zusammenschluss natürlicher bzw. juristischer Personen
- Zweck des Handelsgewerbes unter einer Firma
- Personengesellschaft
- Mindestens ein Gesellschafter haftet mit gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG
- §§ 161 bis 177a HGB i. V. m. § 105 Abs. 3 HGB i. V. m. § 705 BGB

Gründung

- Gesellschaftsvertrag zwischen Komplementär und Kommandatisten
- Eintrag : Handelsregister, Gewerbeamt und Finanzamt
- KG als Namenszusatz

Gesellschafter

- Komplementär
 - Vorteil: Erhöhung der Eigenkapitaldecke durch Kommandatisten aber keine Einschränkung; zinsgünstige Kapitalbeschaffung; Unternehmensdaten nicht öffentlich; Recht zur Vertretung nach außen, Geschäftsführung
 - Nachteil: Persönliche und unbeschränkte Haftung

Gesellschafter

- Kommandatist
 - Vorteil: Keine Pflicht zur Mitarbeiter; Haftung nur bis zu vorher festgelegter Höhe)
 - Nachteil: beschränkte Kontrollmöglichkeit

Kommanditgesellschaft

- Gewinn- und Verlustrechnung im Gesellschaftervertrag festgelegt
- KG kann Rechte erwerben
- KG kann Eigentum erwerben
- KG kann vor Gericht klagen und verklagt werden

Steuer

- Gewerbesteuer (Freibetrag 24.500 Euro)
- Einkommenssteuer (nur die Gesellschafter)

Auflösung

- Durch Zeitablauf (falls temporär)
- Gesellschafter beschließen die Auflösung
- Insolvenzverfahren über Vermögen
- Gerichtliche Entscheidung

Ein Gesellschafter scheidet aus durch:
Tod, Insolvenz, Kündigung, Beschluss der
Gesellschaftsversammlung

Quellen

IHK Berlin: Merkblatt zur Kommanditgesellschaft, abgerufen am 16.01.2016 unter:

[https://www.ihk-berlin.de/blob/bihk24/recht_und_steuern/downloads/2253278/b289c057a8c845d78b96e5ad836982d8/Merkblatt Kommanditgesellschaft einschl GmbH - Co KG-data.pdf](https://www.ihk-berlin.de/blob/bihk24/recht_und_steuern/downloads/2253278/b289c057a8c845d78b96e5ad836982d8/Merkblatt_Kommanditgesellschaft_einschl_GmbH_-_Co_KG-data.pdf)